

Unterm 28. Januar abhin hat der Bundesrath den geleisteten Ausweis über die gehörige Fortführung der Eisenbahn von Le Bouveret nach St. Gingolph und von Sion nach dem Simplon, so wie den Ausweis für die Eisenbahn von Thörishaus über Freiburg und Dron nach Lausanne als genügend und den betreffenden Bundesbeschlüssen (V. 341 und 399) entsprechend gefunden.

Mit Schreiben vom 12. Januar d. J. brachte der Schweiz. Konsul in New-Orleans dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß im dortigen Spital nachstehende Angehörige der Schweiz vom August bis Dezember 1856 gestorben seien:

Am 4. August,	Celestin Guyot,	aus dem Kanton Waadt,	35 Jahre alt.
" 2. Sept.,	Kasp. Adermann,	" " "	Glarus, 44 " "
" 14. "	Joseph Wehrle,	" " "	Aargau, 38 " "
" 20. "	Abraham Cavin,	" " "	Waadt, 35 " "
" 24. "	Joseph Kull,	" " "	Aargau, 31 " "
" 20. Nov.,	Maria Ammann,	" " "	Basel, 73 " "
" 22. "	Jakob Leisinger,*)	" " "	Glarus, 64 " "
" 1. Dez.,	Heinrich Keller,	" " "	Zürich, 48 " "
" 8. "	Jakob Pabler,**)	" " "	Glarus, 26 " "
" 30. "	Maria Huber,	" " "	Basel, 30 " "

(Die Angabe der in den ersten sieben Monaten im Spital zu New-Orleans gestorbenen Schweizer findet sich im Bundesblatte vom Jahr 1856, Band II, Seite 365.)

I n f e r a t e.

P r o g r a m m

über

die Industrie-Kunstausstellung in Brüssel im Jahr 1857.

Art. 1. Am 15. August 1857 wird in Brüssel eine Ausstellung von Zeichnungen, Modellen und fertigen Artikeln aus dem Bereiche der industriellen Künste eröffnet werden, an welcher sowohl Ausländer als Belgier sich betheiligen können.

*) Wahrscheinlich Leuzinger.
**) " Pabler.

Art. 2. Bei dieser Ausstellung werden die hienach bezeichneten Gegenstände zugelassen:

Zeichnungen und Modelle.

- 1) Baupläne oder Modelle, Ornamente und Dekorationszeichnungen für das Äußere und das Innere öffentlicher Gebäude, von Kirchen, Kapellen, Versammlungslokalen, Eisenbahnhöfen, Schauspielhäusern, oder auch Privatwohnungen.
- 2) Pläne oder Modelle von Gegenständen aus dem Gebiete der Architekturarbeiten, wie Kapitälcr, Karniese, Karyatiden, dekorative Statuen oder Gruppen, Gesimse jeder Art, Konsolen, Kamine, Thüren, Balkone, Treppen u. s. w.
- 3) Zeichnungen oder Modelle von Altären, Tabernakeln, Kanzeln, Chor-, Beicht- und Betstühlen, so wie anderer zur Ausschmückung von Gotteshäusern gehörigen Gegenstände.
- 4) Zeichnungen oder Modelle von Möbeln, Parketten, Rahmen und anderer zur Möblirung von Wohnungen gehörigen Kunstschreinerarbeiten.
- 5) Zeichnungen oder Modelle für alle andern Arbeiten in Holz oder bei denen das Holz vorherrscht, wie bei der Wagenfabrikation, der Fabrikation von musikalischen Instrumenten u. s. w.
- 6) Zeichnungen oder Modelle über die Verwendung des Eisens, Gußeisens, Zinks, Kupfers und anderer Metalle oder Legirungen für den gewöhnlichen Gebrauch, für die Ornamentation oder Dekoration, z. B. Kochherde, Ofen, Kronleuchter, Leuchter, Lampen, Gitter, Vasen, Brunnen, Thürornamente und Thürknöpfe, Spangen, Schalen (patères) und alle sonstigen Schlosserei- und Quincaillerieartikel.
- 7) Zeichnungen oder Modelle für Inkrustationen in Holz, Metall, Elfenbein u. s. w. zum Gebrauch für Waffenschmiede, Kunstschreiner u. s. w.
- 8) Zeichnungen oder Modelle aus dem Gebiete der Juweliere, Goldschmiede, Bijoutiers, Graveurs (Gold, Silber, Kupfer, Bronze, Stahl u. s. w.) und Steinschneider.
- 9) Zeichnungen oder Modelle für Gegenstände aus Glas, aus geschliffenem oder geschnittenem Krystall. Zeichnungen für Artikel aus Porzellan, Fayence, Steingut, Thon und sonstiger Erde.
- 10) Zeichnungen oder Modelle für die Anwendung von Marmor, Alabaster, Porphyrr, natürlichen oder künstlichen Steinen, Stuk u. s. w.; z. B. für Kamine, Vasen, Piedestale, Fußböden u. dgl.
- 11) Zeichnungen für Spitzen, Stikereien, Teppiche, bedruckte Leinwand und Stoffe jeder Art, Shawls, Band- und Posamentenwaaren, Wachstuch, Tapetenpapiere u. s. w.
- 12) Zeichnungen für Einbände, Phantasiepapiere, verzierte Druckschriften, Bilderfabrikation und alle sonstigen hievon nicht angeführten Zeichnungen und Modelle über Anwendung der Kunst zu einem gewerblichen Zwecke.

NB. Die Modelle können in Gyps, Holz, Stein, Wachs, Terra colla, Metall, Steinwage oder jedem andern Stoff gearbeitet sein.

Die Zeichnungen werden nur angenommen, wenn sie eingerahmt oder auf Holz oder Karton aufgezogen sind

Fertige Artikel.

Fertige Artikel, welche in eine der obigen Kategorien fallen, und welche aus Grund ihres künstlerischen Werthes, im Entwurf, in der Form oder

der Ausführung ausgestellt werden, ohne Rücksicht auf den Stoff oder die Beschaffenheit dieser Gegenstände, so wie darauf, ob sie durch Hand- oder mechanische Arbeit erstellt wurden.

In diese nämliche Abtheilung fallen auch die Malereien auf Glas, Porzellan, Fayence, lackirten Waaren, durchscheinenden Stoffen; Illuminationen im Allgemeinen; Schnitt auf Kannen und feinen Steinen, halb erhobene Stiche, Gegenstände der Schrift- und Münzschnidekunst, Email-, Inkrustations-, Eiseleur-, Niellcartikel, die Zusammensetzung und Fabrication von Mosaik, die Anwendung oder Reproduktion von Zeichnungen in Gold, Silber u. dgl. auf Metallen, Glas, Leder u. s. w.; die Ornamentik, die Decoration zc.

Art. 3 Besondere Abtheilungen sind vorbehalten für die Photographie, die Chromolithographie und die Galvanoplastik.

Die photographische Abtheilung wird die Blätter von wissenschaftlichen und technischen Gegenständen, so wie von gewerblichen Erzeugnissen umfassen, ferner Versuche auf Platten, Glas zc. aus dem Gebiete der Kunst; wie Denkmäler, Kunstgegenstände, Landschaften, Portraits; künstlerische Versuche auf Papier, Leinwand u. s. w.; photographische Stiche; die verschiedenen Anwendungen der Heliographie zc.

Die Aussteller sind eingeladen, die Art des angewandten negativen Verfahrens, wie flüssiges oder trockenes Kollodium, Albumin, gewechtes oder ungewechtes Papier, kurz anzugeben; alle fernern Angaben, die sie für das Preisgericht über die negative oder positive Verfahrensart beizufügen für nützlich erachten mögen, werden mit Vergnügen entgegen genommen werden.

Die Photographien müssen eingerahmt sein.

Die Abtheilung für die Chromolithographie wird sämtliche Farbedrucke ohne Unterschied der Gegenstände (Ornamente, Decorationen, verschiedene Gegenstände) in sich begreifen.

Die Abtheilung für Galvanoplastik wird alle Anwendungsarten der Galvanoplastik für die Anfertigung oder Vermehrung von Gegenständen, die in den Bereich der Gewerbskünste gehören, umfassen.

Sowol Belair als Ausländer, die sich mit der Photographie, Galvanoplastik und Chromolithographie beschäftigen, werden besonders aufgefordert, sich im Interesse dieser Abtheilungen an der Ausstellung zu betheiligen.

Art. 4. Eine Kommission wird über die Zulassung der Gegenstände entscheiden. Gegenstände, die bereits bei einer früheren Ausstellung in Belgien ausgestellt waren, sind ausgeschlossen.

Art. 5 Die Aussteller, deren Werke als die verdienstvollsten erachtet werden, erhalten Belohnungen.

In Bezug auf die Zeichnungen und Modelle wird weniger auf Vorzüglichkeit hinsichtlich des Geschmacks, der Erfindung, Komposition oder Ausführung, als auf deren Anwendbarkeit für die Industrie Rücksicht genommen werden.

Zeichnungen, Modelle und Erzeugnisse für den täglichen Gebrauch werden in Bezug auf die Belohnungen die nämliche Berücksichtigung finden, wie die, welche für den Luxusgebrauch bestimmt sind.

Die Preisvertheilung findet öffentlich statt.

Art. 6. Die Belohnungen zerfallen in zwei Klassen: die Medaille und die Ehrenmedaille. Ausnahmsweise können auch Ehrenmedaillen zuerkannt werden.

Art. 7. Die Gesellschaft behält sich die Erwerbung von ausgestellten Gegenständen vor.

Art. 8. Wer sich an der Ausstellung zu betheiligen gedenkt, muß vor dem 15. Juni das Sekretariat des Gesellschaftskomite, Rue Royal, 58, in Brüssel, durch frankirte Briefe davon in Kenntniß setzen.

Gleichzeitig soll die Beschaffenheit und die Gattung der Gegenstände, welche man auszustellen wünscht, so wie der hierfür nöthige Raum, der Länge Breite oder Höhe nach angegeben werden.

Art. 9. Die Gegenstände müssen vor dem 25. Juli in das späterhin zu bezeichnende Lokal abgeliefert werden.

Art. 10. Die Aussteller sind gehalten, ihrer Sendung die Angabe ihres Tauf- und Geschlechtsnamens, so wie ihres Wohnorts, ferner eine Erklärung, ob sie als Verfertiger, Fabrikanten oder Eigenthümer sie ausstellen, beizufügen. In den letztern zwei Fällen sind sie ersucht, so weit ihre persönlichen Verhältnisse es gestatten, die Namen der Verfertiger der ausgestellten Gegenstände anzugeben. Gleichzeitig müssen sie eine kurze Notiz einsenden, die Ausdrücke enthaltend, unter welchen sie die Artikel im Katalog bezeichnet zu sehen wünschen; dieser Notiz kann auch eine Preisangabe für die Gegenstände nebst der Bemerkung, ob diese Preise veröffentlicht werden sollen oder nicht, beigefügt werden.

Art. 11. Die Frachtkosten für die Her- und Rückreise der Gegenstände sind von den Ausstellern zu tragen. Auf den Sendungen, die durch die Staatseisenbahnen befördert werden, wird inzwischens eine Verminderung der Frachtpreise um 50% für die Her- und Rückreise bewilligt werden.

Für die Aufbewahrung und Unterhaltung der Gegenstände wird man alle mögliche Sorge tragen; indessen kann die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit für Verluste und Beschädigungen übernehmen.

Die Direktionskommission der Gesellschaft besteht für das Jahr 1857 aus den Herren Ch. de Bruckere, Bürgermeister von Brüssel, Präsident; Ed. Romberg, Direktor im Departement des Innern, Sekretär; Emil Allard, Mitglied der Handelskammer von Brüssel; J. B. Cappelle-mans älter, Fabrikant; Joseph von Keyn, Bauschreiner; Albert Delehay, Fabrikant; Dumont, Architekt; J. Du Pré, Ingenieur; Fortamps, Richter beim Handelsgerichte zu Brüssel; Eug. Simonis, Bildhauer; E. Slingeneher, Kunstmaler; E. Wiener, Graveur.

Bekanntmachung.

Es muß abermals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die schweizerischen Konsulate im Auslande nicht gehalten sind, unfrankirte Briefe von Gemeinden und Privaten anzunehmen. (Siehe die Verordnung des Bundesrathes in der eidg. Gesetzsammlung, Band 1, Seite 430.)

Wir haben Grund zu glauben, daß vielfältig gegen diese Verordnung gefehlt wird, weshalb wir die Gemeinden und Privaten, welche die Mitwirkung eines Konsulates in Anspruch nehmen müssen, wiederholt anweisen, ihre Briefe zu frankiren, indem sie allen Schaden, welcher aus der verweigerten Annahme eines unfrankirten Briefes entstehen müßte, lediglich sich selbst beizumessen hätten.

Bern, den 7. April 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweizerische Generalkonsul in Rom machte dem Bundesrathe die Anzeige, daß die päpstliche Regierung unterm 27. v. M. wesentliche Ermäßigungen des Einfuhrzollcs in den römischen Staaten für verschiedene Manufakturwaaren festgesetzt habe, namentlich

für weiße, glatte Mousseline, auf welcher der bisherige Zoll sich um die Hälfte herabgesetzt findet;

für gedruckte Baumwollwaaren, auf welchen der Zoll anstatt wie bisher 25–30 % fortan nur 15–20 % des Werths beträgt.

Auch für Leinenwaaren, rohe, weiße und faconnirte, ist eine Zollermäßigung eingetreten; eben so auf leichten Wollenstoffen und gemischten Zeugen.

Bern, den 4. April 1857.

Ausfschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Laufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Bureaudiener bei dem Postbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 15. April 1857 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 2) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1248. Anmeldung bis zum 17. April 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Posthalter und Briefträger in Laufen, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 16. April 1857 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 4) Posthalter und Telegraphist in Ragaz, Kts. St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1560 aus der Postkasse und Fr. 180 aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 16. April 1857 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 5) Posthalter und Briefträger in Frutigen, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 540. Anmeldung bis zum 16. April 1857 bei der Kreispostdirektion Bern.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Dörflingen, Kts. Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 11. April 1857 bei der Direktion des II. Zollgebiets, in Schaffhausen.
- 2) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Vedretto, Kts. Tessin. Jahresbesoldung Fr. 150 nebst 10 Prozent Bezugsprovision auf der Roh-einnahme. Anmeldung bis zum 11. April 1857 bei der Direktion des IV. Zollgebiets, in Lugano.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1857
Date	
Data	
Seite	266-270
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 171

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.